GEMEINDE RÜEGSAU

Ausnahmegesuch

Gemäss der Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen kann die Baukommission über Ausnahmen von Bestimmungen entscheiden. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und hinreichend zu begründen.

Das Ausnahmegesuch ist zusammen mit dem Benützungsgesuch mindestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Gesuchsteller

Organisation (bspw. Verein): _____

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ Ort: _____

E-Mail: _____ Telefonnr.: _____

Zweck des Anlasses: _____

Der Gesuchsteller ersucht um Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach

☐ Art. 15 «Alkoholverbot» in- und auf allen Anlagen

☐ Art. 5 (Ausführungsbestimmungen zur Verordnung) Benützungszeiten bis 22:00 Uhr

Gebührenerleichterung oder -Befreiung (Art. 8)

☐ Der Gesuchsteller ersucht um Erlass der Benützungsgebühren (gemeinnützige Veranstaltung / Gesuchsteller mit gemeinnützigem Zweck gemäss Statuten). Die Statuten sind dem Ausnahmegesuch beizulegen.

Begründung:

Ort & Datum: _____ Unterschrift: _____

Bauverwaltung
Telefon 034 460 70 85
bauverwaltung@ruegsau.ch | www.ruegsau.ch